

Repr. Heinrich Bröhle eindringlich auf die schädliche Wirkung mancher Kinoaufführungen auf die Moral, ja Gesundheit der Jugend. Er stellte auch einige konkrete Anträge, welchen die Repräsentanz dadurch Rechnung trug, daß sie den Magistrat anwies, das seinerzeit entworfene rigorose Kinostatut der nächsten Generalversammlung vorzulegen. In diesem Statut sind alle vom Redner vorgeschlagenen Abhilfsmittel enthalten.

Unter den zahlreichen Wünschen, die die verschiedenen Redner zu § 1 geltend machten, trat immer deutlicher hervor, daß das Schachspiel nach allgemeiner Ansicht nicht besteuert werden möge. Dies wurde auch angeordnet; im übrigen wurde der § 1 von der überwiegenden Majorität angenommen. Der Wortlaut desselben ist folgender:

„Die auf dem Gebiete der kön. Freistadt Bözsony abgehaltenen öffentlichen Lustbarkeiten, Vorstellungen und Schaustellungen und zwar Tanzunterhaltungen, Konzerte, Theater- und Kinovorstellungen, Deklamationsvorträge, Gesang- und Musikabende, sportliche Veranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Menagerien, anatomische, panoptische und andere Museen, Schießbuden, Schiffschauteln und Ringelspiele und andere Belustigungsmittel und Schaustellungen, ferner das Karten-, Billard-, Dominospielen und Kegelschieben in öffentlichen Lokalitäten, Geselligkeitsvereinen, Casinos und Klubs, sowie die bei Bezahlung der an diesen Orten konsumierten Genussartikel benützten Rechenzettel unterliegen im Sinne des gegenwärtigen Statutes der Lustbarkeitssteuer.“

Bei Paragraph 2 wurde beschlossen, daß die Lustbarkeitssteuer, insoferne Eintrittskarten eingehoben werden, einheitlich 10 Prozent des Eintrittspreises beträgt.

„Bei Abonnementskarten wird die Lustbarkeitssteuer nach dem Abonnementsbetrage, bei Ehren- und Gratiskarten aber nach dem faktischen Werte der Karten berechnet.“

Insoferne sich bei Anwendung des perzentualen Steuerschlüssels eine Summe von unpaaren HELLER ergeben sollte, so ist der Steuerbetrag per Eintrittskarte nach hinaufzu auf paare HELLER abzurunden.

Wenn Eintrittsgebühren eingehoben werden, ist die Ausgabe von Eintrittskarten obligatorisch.“

Debattiert wird auch bei § 13, doch wird derselbe antragsgemäß mit folgendem Wort angenommen:

„Die Lustbarkeitssteuer für Karten-, Billards-, Domino- und Kegelspiel in öffentlichen Belustigungsorten, Kaffeehäusern, dann in Geselligkeitsvereinen, Casinos und Klubs, welche sich auf Grund ministeriell genehmigter Statuten konstituiert haben, wird mittelst vom Magistrat verabsfolgter Karten wie folgt entrichtet: Nach einem jeden Kartenspieler sind 20 HELLER und nach jedem Billard-, Domino- und Kegelspieler 10 HELLER an Lustbarkeitssteuer zu entrichten.“

Bei Geselligkeitsvereinen, Casinos und Klubs kann der Magistrat in besonders berücksichti-

gungswerten Fällen die Steuersätze bis 50 Prozent herabsetzen.

Behufs Entrichtung dieser Steuer haben die Konzessionäre der öffentlichen Belustigungsorte, die Leiter, Direktoren der Geselligkeitsvereine, der Casinos und Klubs, oder deren Bevollmächtigte, den Karten-, Billard-, Domino- und Kegelspielern vor Beginn des Spieles je eine Steuerkarte zu übergeben und den Gegenwert einzubehalten.

Die Steuerkarten werden den Konzessionären, bezw. den Bevollmächtigten gegen Barzahlung durch die städt. Buchhaltung verabsfolgt.

Für die ordnungsmäßige Einhebung der Steuer sind in diesen Fällen die Konzessionäre bezw. Leiter der im gegenwärtigen Paragraphen angeführten öffentlichen Orte verantwortlich.

Im Falle der Auflassung der öffentlichen Belustigungsorte, Geselligkeitsvereine, Casinos oder Klubs, wird der Gegenwert der noch nicht verabsfolgten Steuerkarten auf Wunsch vergütet, wenn die Steuerkarten innerhalb 15 Tagen, gerechnet vom Tage des Auflassens des öffentlichen Belustigungsortes oder des Vereines, der städt. Buchhaltung zurückgegeben werden.“

Eine lebhafte und langwierige Debatte entspinnt sich bei § 14 über die einzuführenden Rechenzettel in Gast- und Kaffeehäusern usw. Die Vorlage die auch angenommen wurde, enthält darüber folgendes:

„In Gast- und Kaffeehäusern, Bier- und Weinkellern, Speisekälern, Geselligkeitsvereinen, Casinos und Klubs, dürfen zur Aufrechnung der durch die Gäste konsumierten Lebens- und Genussartikel, ausschließlich nur die durch die Stadtgemeinde verabsfolgten Rechenzettel verwendet werden und ist von den Gästen nach jedem Rechenzettel an Lustbarkeitssteuer je 3 HELLER einzubehalten.“

Die Bezahlung der Lustbarkeitssteuer wird im Texte des Rechenzettels bestätigt.

Die Benützung von Rechenzetteln ist obligatorisch.

Die Rechenzettel werden an die Konzessionäre, bezw. Leiter der in Rede stehenden öffentlichen und Vereinslokalitäten gegen Barzahlung durch die städt. Buchhaltung ausgefolgt und ist für die ordnungsgemäße Einhebung der Steuer immer der Konzessionär, bezw. anagsweise der Leiter der im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten öffentlichen Orte verantwortlich.

Im Falle der Auflassung der im gegenwärtigen Paragraphen angeführten öffentlichen und Vereinslokalitäten, wird der Gegenwert der noch nicht verbrauchten Rechenzettel, wenn dieselben innerhalb 15 Tagen, gerechnet vom Auflassen der öffentlichen oder Vereinslokalität zurückgestellt werden, über diesbezügliches Ansuchen vergütet.“

Auf Vorschlag mehrerer Stadtrepräsentanten beschloß die Generalversammlung diese Steuer — sollte sie noch während der Kriegsdauer im Leben treten — derweise einzuführen, daß der Rote Kreuzverein und andere wohltätige Institutionen, die Sammlungen gleicher Art veranstalten, nicht benachteiligt werden, andererseits soll der Erlös dieses Steuerstems ausschließlich zur

Städtische Generalversammlung.

— Der Statutenentwurf über die Lustbarkeitssteuer angenommen. —

Gestern nachmittags 3 Uhr fand zur Verhandlung des Statutenentwurfs über die Lustbarkeitssteuer eine außerordentliche städt. Generalversammlung statt, in welcher Bürgermeister kgl. Rat Theodor Bröllh den Vorsitz führte.

Nach der Eröffnung der schwach besetzten Generalversammlung referierte Magistratsrat Richard Kanna über das Elaborat, das einstimmig angenommen wurde, worauf man zur Verhandlung der einzelnen Paragraphen schritt.

Bei § 1, der darüber verfügt, welche Vergütungen, Zerstreungen und Lustbarkeiten der Besteuerung unterworfen werden sollen, verwies